

Vereinsatzung



V E R E I N S S A T Z U N G

§1 NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Markleeberg am See e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Nr. VR 2132 eingetragen.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports und anderer Sportarten.
- 3.1.a) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
- 3.2. Zu diesem Zwecke können Gelände erworben bzw. angepachtet werden sowie Aufträge zur Planung und Projektierung erteilt werden. Ebenso dürfen Kooperationen mit Investoren zur Erstellung des Golfplatzes geschlossen werden. Die Betreiberkonzeption, insbesondere ihre rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung, darf nicht im Gegensatz zu den nachfolgenden Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen stehen.
- 3.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen, Veranstaltungen und Leistungen.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§4 MITGLIEDSCHAFTEN

- 4.1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Firmenmitglieder
 - befristete Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Fernmitglieder
 - Ehrenmitglieder

- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (4.3.) – (4.10.) gehören.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige Personen und Institutionen.
- 4.4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- 4.5. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31. 12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- 4.6. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- 4.7. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- 4.8. Zweitmitglieder sind Personen, deren Vollmitgliedschaft und Hcp-Führung in einem anderen Golfclub geführt wird.
- 4.9. Fernmitglieder sind Personen, die keinen Wohnsitz im Umkreis des GCM von 150 km und eine begrenzte Spielberechtigung haben.
- 4.10. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind von der Beitragspflicht und Umlage gemäß § 7 befreit.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4.1 entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Die Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4.1. werden vom Vorstand festgelegt.
- 5.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder verliehen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 6.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Bei Fristversäumnis kann der Vorstand über die Wirksamkeit des Austritts entscheiden.
- 6.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) befristete Wettspielsperre,
 - (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen

Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

- 6.4. Bei einem Beitragsrückstand über ein Jahr hinaus, kann der Vorstand den Ausschluss festlegen.
- 6.5. Bei einer Erhöhung des Jahresbeitrages von über 10 % oder der Festlegung einer Umlage im gleichen Jahr besteht für das betreffende Mitglied ein sofortiges Sonderkündigungsrecht.

§ 7 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- 7.1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jugendliche bis einschl. 16 Jahre, Fernmitglieder, Schnupperer/Profi + Schnupperer/100-Tage zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
- 7.2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt sofort für das laufende Kalenderjahr.
- 7.3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. 03. eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und Fernmitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, in der die Beitragszahlungsmodalitäten festgelegt sind.
- 7.4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt sofort für das lfd. Kalenderjahr.
- 7.5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 100 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt. Beschlossene Umlagen sind zahlbar innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung.
- 7.7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer.

§ 9 VORSTAND

- 9.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Mitgliederbeauftragten. Der Vizepräsident ist aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Präsidenten zu wählen.
- 9.2. Der Gesamtvorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl gem. § 11.1. den geschäftsführenden Vorstand, dem der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister angehören müssen.
- 9.3. „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Mitgliedsbeauftragte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Mitgliedsbeauftragten vertreten.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

10.1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
- d) Bildung notwendiger Ausschüsse.

Die Ausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Vorstandsmitglied, der den Vorsitz führt, und drei weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss, der aufgrund der Vorlagen der Organe tätig wird, hat das Recht, Entschließungen in den Gesamtvorstand einzubringen, der darüber zu entscheiden hat, und an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

10.2. Die Vorstandsmitglieder gem. § 9.1. bilden den Gesamtvorstand und wirken bei Vorstandsbeschlüssen mit. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse Sorge tragen und führt die laufenden Geschäfte

§ 11 AMTSZEIT DES VORSTANDES

11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder gem. § 4.2. sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

11.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Präsident aus, übernimmt der Vizepräsident bis zur Neuwahl dessen Amtsgeschäfte. In anderen Fällen regelt der Vorstand die Vertretung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

12.1. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen, stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder.

12.2. Stimmrechte können an stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 schriftlich übertragen werden.

12.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung des Aufnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertretern. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.
- e) Beschlussfähigkeit über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Wahl des Ehrenrates, bestehend aus 3 Mitgliedern.

§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.
- 13.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- 13.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und zumindest 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit unveränderter Tagesordnung mit 2-wöchiger Frist einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 13.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; sind beide verhindert, übernimmt das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- 13.6. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge gelten als in der Mitgliederversammlung gestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Anträge auf Satzungsänderung sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie innerhalb der Einladungsfrist nach Ziff. 13.3. den einzelnen Mitgliedern bekannt gegeben werden können.
- 13.7. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit für eine geheime Abstimmung ausspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.8. Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

§ 14 HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 DISZIPLINARWESEN

Das Disziplinarwesen des Vereins regelt eine gesonderte Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 EHRENRAT

- 16.1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Pkt. 6.3. der Satzung
- 16.2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und dem Ehrenpräsidenten, der zugleich Vorsitzender des Ehrenrates ist. Hat der Golfclub Markkleeberg am See e. V. keinen Ehrenpräsidenten, bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 16.3. Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17 AUSSCHÜSSE

- 17.1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- 17.2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 18 DATENSCHUTZ

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 19
VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

**§ 20
GESCHÄFTSORDNUNG**

Für die Mitgliederversammlung, die gebildeten Ausschüsse sowie für Sitzungen des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der weiteren Organe gilt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG GEMÄSS § 15 DER SATZUNG

1. Mitglieder, die sich
 - a) während der Ausübung des Golfsports oder in Zusammenhang mit dem Golfsport grob unsportlich verhalten oder
 - b) in sonstiger Weise gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstoßen, insbesondere ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.
2. Als grob unsportliches Verhalten gilt ein wiederholter Verstoß gegen die Golf-Etikette und die Golf-Regeln des Deutschen Golfverbandes.
3. Ein grober Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins liegt vor bei einem Verstoß gegen Straftatbestände des deutschen Rechts, gegenüber dem Verein oder einem seiner Mitglieder.
4. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) die Ermahnung
 - b) die Verwarnung
 - c) die befristete Wettspielsperre, höchstens 5 Wettspiele
 - d) die befristete Platzsperre, höchstens 3 Monate
 - e) der Ausschluss aus dem Verein
5. Die vorstehenden Disziplinarmaßnahmen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit ausgesprochen. Der Ausschluss obliegt der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zahlungsverzuges obliegt dem Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit.
6. Ein Disziplinarverfahren kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des die Maßnahme begründenden Ereignisses mehr als 3 Monate vergangen sind. Ein Ereignis gilt dann als bekannt geworden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes davon Kenntnis erlangt hat.
7. Der Beschluss, mit dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied vom Präsidenten mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Die Begründung ist von denjenigen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
8. Das betroffene Mitglied hat das Recht zum außerordentlichen sofortigen Austritt aus dem Verein.

GESCHÄFTSORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG GEMÄSS § 16 DER SATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GeschO) gilt für die Mitgliederversammlungen, Ausschüsse sowie für die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Werden weitere Organe gebildet, so ist die GeschO auch für diese verbindlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Nachfolgend bedeuten:

‘Versammlung’ die Mitgliederversammlung,
‘Tagung’ die Versammlung der Mitglieder der Ausschüsse
‘Sitzung’ die Versammlung der Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 3

Einberufung

1. Für die Einberufung einer Versammlung ist § 13 der Satzung maßgebend.
2. Zu Sitzungen beruft der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident ein. Zu Tagungen, die das jeweilige Vorstandsmitglied einberuft, und zu Sitzungen muss unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Bei Tagungen ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Zu Sitzungen kann auch telegrafisch oder telefonisch einberufen werden.
3. Zu Tagungen muss einberufen werden, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder wenn dies 2 Mitglieder der Ausschüsse schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu solch dringlichen Tagungen kann mit einer Einladungsfrist von 4 Tagen eingeladen werden. Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands muss eingeladen werden, wenn es ein Mitglied des Gesamtvorstandes beantragt. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder gegenüber dem Präsidenten verlangen.

§ 4

Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit

1. Für die Teilnahme an Versammlungen gilt der § 12.1. der Satzung.
2. Tagungen und Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Leiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Leitung

1. Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, Tagungen vom jeweiligen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen die Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung), in diesem Fall hat die Versammlung einen Leiter zu wählen. Nach der Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses übernimmt der Präsident bzw. Vizepräsident wieder die Leitung.
3. Sind bei Tagungen oder Sitzungen die in Nr. 1 bestimmten Leiter verhindert, so wählen die erschienenen Mitglieder des in Betracht kommenden Organs einen Leiter.

§ 6

Feststellung bei der Eröffnung

1. Die vom Leiter zu treffenden Feststellungen bei der Eröffnung einer Versammlung ergeben sich aus § 13 Nr. 3 bis 7 der Satzung.

2. Jedes erschienene Organmitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Bei Tagungen und Sitzungen hat der Leiter die satzungsmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von 3 Organmitgliedern beschlussfähig.
4. Der Leiter der Tagung bzw. Sitzung gibt sodann die Tagesordnung bekannt.

§ 7

Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

1. Für Versammlungen ergibt sich die Reihenfolge der Tagesordnung aus § 13.3. und 6. der Satzung. Für Tagungen und Sitzungen ist die Reihenfolge maßgebend, die bei der Einladung mitgeteilt worden ist.
2. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der versammelten Mitglieder des jeweiligen Organs geändert werden. Es ist die einfache Mehrheit nach Köpfen maßgebend.

§ 8

Eröffnung der Aussprache: Verbindung von Beratungsgegenständen

1. Der Leiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlungs-, Tagungs- und Sitzungsteilnehmer können die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 9

Reihenfolge der Redner

1. Ein Antragsteller oder ein Berichterstatter erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.
2. Im Übrigen erteilt der Leiter den Mitgliedern zu den einzelnen Gegenständen das Wort in Reihenfolge, in der sie sich melden. Bei Versammlungen ist jedem Mitglied des Vorstandes außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen, wenn dies verlangt wird.
3. Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“, so ist ihm vor den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

§ 10

Begrenzungen der Redezeit

1. Die Rededauer beträgt maximal 10 Minuten. Der Leiter kann allgemein eine kürzere Rededauer festlegen.
2. Die Teilnehmer einer Versammlung, Sitzung oder Tagung können jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe abzustimmen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt. Ist der Antrag angenommen worden, so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen und zwar einer dafür und einer dagegen: die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in der Rednerliste. Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Redner, Versammlungsteilnehmer und Gäste

1. Ein Redner, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für den ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter zur Sache verwiesen. Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, Tagung oder Sitzung, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung.

Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, wird vom Leiter das Wort zum selbigen Beratungsgegenstand entzogen.

2. Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung kann der Leiter den schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung, Tagung und Sitzung ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Versammlung Tagung und Sitzung auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
4. Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer geändert werden.

§ 12 **Abstimmung**

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. Wird ein Dringlichkeitsantrag zugelassen, jedoch nicht auch sofort in der Sache abgestimmt, so bestimmen die Teilnehmer, wann dieser Gegenstand zur Abstimmung gelangt.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Hierauf ist insbesondere bei Satzungsänderungen zu achten.
5. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt. Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.
6. Die Versammlungs-, Tagungs- bzw. Sitzungsteilnehmer können die nach vorstehender Nr. 3, Satz I festgelegte Reihenfolge mit 2/3 Mehrheit ändern.

§ 13 **Abstimmungsarten**

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Eine namentliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt. Der Namensaufruf erfolgt nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.
2. Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlung, der Tagungs- bzw. Sitzungsteilnehmer schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen und eine Kennzeichnung des Stimmrechts enthalten.

§14 **Beschlussfähigkeit; Wertigkeit der Stimmen**

1. Nicht nur im Zeitpunkt der Eröffnung, sondern auch bei der Beschlussfassung über jeden Gegenstand muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein.
2. Bei der Abstimmung über Verfahrensfragen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet. Der Leiter ist nicht befugt, über die Treuwidrigkeit einer Stimmabgabe eine Entscheidung zu treffen.
4. In Tagungen und Sitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters.

§15
Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende hat es bekannt gegeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 16
Protokoll

1. Über das Ergebnis einer jeden Versammlung, Tagung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung, Tagung oder Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17
Wiederholung einer Abstimmung
(Wahl)

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.